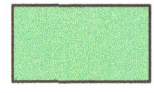
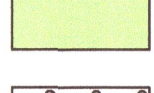
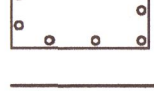
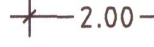
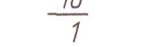




## Teil A Zeichnerische Festsetzungen

-  Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)
-  private Grünfläche
-  Baugrenze
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Autobahn
-  Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg
-  Maßzahlen für die Vermaßung [m]
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
-  Gemeindegrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksbezeichnung
-  Höhenlinie [m] über NN

## Teil B Textliche Festsetzungen

### Bauplanrechtliche Festsetzungen

#### § 9 Abs. 1 BauGB

##### 1. Zweckbestimmung

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lärmschutzwalles auf landwirtschaftlichen Flächen und die Neuordnung der Wegeführung innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Im Baugebiet werden nach Planzeichenverordnung PlanzV 90 ausgewiesen:

- eine Grünfläche mit Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung "landwirtschaftlicher Weg"
- verbleibende Flächen für die Landwirtschaft

##### 2. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden im Geltungsbereich eine private Grünfläche mit Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "landwirtschaftlicher Weg" ausgewiesen. Die bauliche Umsetzung erfolgt als natürlicher Lärmschutzwall (Erdwall) und als wasserdurchlässig befestigter Fahrweg. Zur Oberflächenentwässerung der Bauwerke werden entlang der Dammfüße Mulden angeordnet. Im Geltungsbereich verbleibende Restflächen werden als landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt, einschließlich der Fläche für den entfallenden Weg.

##### 3. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden festgesetzt:

- für den Lärmschutzwall: die max. Höhe der Dammkrone über Fahrbahnoberkante BAB 66 mit 2,00 m; die max. Kronenbreite mit 2,00 m; die max. Länge in der Gemarkung Fliesen mit 215 m; die beidseitige Böschungsschneigung mit einem Neigungsverhältnis von 1:1,5
- für den Fahrweg: Ausbau in einer Kronenbreite von 4,50 m; wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung. Regelwerk: Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 1999)
- für die Entwässerungsmulden: Rasenmulden mit einer Breite von 2,00 m auf Seite der BAB 66 und 1,50 m Breite auf Seite des Landwirtschaftsweges; eine Muldentiefe von 0,2 m ≤ T ≤ 0,4 m; ein Sohl-Längsgefälle entsprechend der Neigung des Geländes in Richtung Straßengraben K 79. Regelwerk: Richtlinien für die Anlage von Straßen-Teil Entwässerung (RAS-Ew 2002)

Maßabweichungen zu den Festsetzungen sind nicht zugelassen.

##### 4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in der Planzeichnung als Baugrenze für Lärmschutzwall und Weg am östlichen Planrand festgesetzt. Maßabweichungen zu den Festsetzungen sind nicht zugelassen.

##### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegebegleitplan behandelt.
- 5.2 Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden durchgeführt:
  - 
  - 
  -
- 5.3 Die Befestigung des Weges erfolgt mit wasserdurchlässigem Aufbau. Die Befestigung ist als Fahrbahn mit 4,50 m Nutzbreite zulässig.

### Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)

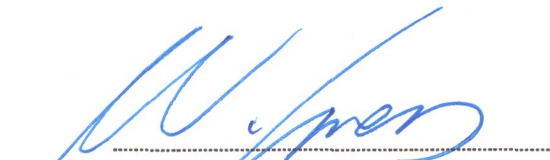
### Hinweise

Archäologische Denkmalpflege  
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda zu melden.

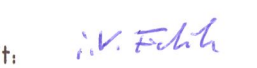
### Verfahrensvermerke

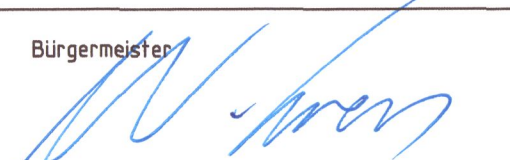
- **Aufstellungsbeschluss § 2 BauGB** -  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 06.12.2005 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fliesen beschlossen.  
Der Beschluss wurde am 24.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
- **Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB** -  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 06.03.2006 bis 06.04.2006.  
Der Termin wurde am 24.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
- **Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB** -  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte am 21.02.2006.
- **Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB** -  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlegung des Planentwurfs erfolgte vom 26.06.2006 bis 26.07.2006.  
Der Termin wurde am 16.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
- **Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB** -  
Die Beteiligung der Behörden durch Einholen von Stellungnahmen erfolgte vom 26.06.2006 bis 26.07.2006.
- **Satzungsbeschluss § 10 (1) BauGB** -  
Der Bebauungsplan wurde am 20.09.2006 durch die Gemeindevertretung Fliesen als Satzung beschlossen.
- **Rechtskraft § 10 (3) BauGB** -  
Der Satzungsbeschluss wurde am 13.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



  
Kreß, Bürgermeister

| Nr. | Art der Änderung | Datum | Name |
|-----|------------------|-------|------|
|     |                  |       |      |
|     |                  |       |      |
|     |                  |       |      |
|     |                  |       |      |

|                      |                                                                                     |       |       |         |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|---------|
| Entwurfsbearbeitung: |                                                                                     | 34390 | Datum | Zeichen |
| bearbeitet           | Jan. 06                                                                             | FDR   |       |         |
| gezeichnet           | Jan. 06                                                                             | DAE   |       |         |
| geprüft:             |  |       |       |         |

|                                                                                                                                |                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
|  <b>Gemeinde Fliesen</b><br>Landkreis Fulda |                             |
| Hauptstraße 36 36103 Fliesen Tel.: 06655/796-0 Fax: 06655/796-351                                                              |                             |
| Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 6<br>"Lärmschutzwall BAB 66 bei<br>Fliesen-Schweben"<br>Gemeinde Fliesen, OT Schweben           | Anlage Nr. 1<br>Blatt Nr. 1 |
| Bezeichnung: Bebauungsplan                                                                                                     | Maßstab: 1 : 1000           |
| Bürgermeister:                            | Bauamtsleiter               |